

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aufstellung eines Containerportalkrans und die Anpassung der Beleuchtungsanlage am Südkai Westhafen im Hafen Regensburg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 04.01.2022, Gz. RMF-SG32-4354-9-173

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG plant die Aufstellung (und den nachfolgenden Betrieb) eines Containerkrans im Bereich einer schon heute zu Umschlagzwecken genutzten Fläche am Südkai Westhafen in Regensburg unmittelbar östlich des dort stehenden Stadtlagerhauses. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind bereits derzeit versiegelt. Der Containerkran dient dem trimodalen Umschlag von Containern, d. h. dem Umschlag zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraße. Die Aufstellung des Containerkrans bedingt den Bau von zwei jeweils etwa 380 m langen Kranbahnen einschließlich Fundamentbalken und Bohrpfehlen zur Gründung der Kranbahnen. Der Containerkran selbst ist knapp 30 m hoch und – von Kranbahn zu Kranbahn gemessen – etwa 45 m breit. Der beidseits nach außen über die Kranbahnen hinausragende Querträger des Krans ist insgesamt etwa 81 m breit. Im Rahmen des Umschlagbetriebs ist zukünftig neben der Nutzung des Containerkrans (weiterhin) der Einsatz von sogenannten Reachstackern (hierbei handelt es sich um Flurförderfahrzeuge) vorgesehen. Daneben wird im Rahmen des Vorhabens die vor Ort vorhandene Beleuchtungsanlage angepasst; hierzu werden Masten demontiert und an anderen Standorten neu aufgestellt.

Mit dem Vorhaben ist nach der Planung auch eine Veränderung der Zu- und Abfahrtswege für die den Umschlagbereich am Südkai Westhafen steuernden Lkw verbunden. Zukünftig sollen diese Lkw den Umschlagbereich nur noch aus östlicher Richtung über die Wiener Straße anfahren und auf gleichem Weg auch wieder verlassen. Die Anbindung des Umschlagsbereichs an die Wiener Straße ist in unmittelbarer Nähe zur Kreuzung dieser Straße mit der Bahnlinie Regensburg – Weiden vorgesehen.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt einer allgemeinen Vorprüfung. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für diese Feststellung sind folgende Gründe maßgeblich:

Der vom zukünftigen Betrieb der Umschlaganlage ausgehende Lärm liegt an den meisten im Umfeld der Anlage existierenden Gebäuden tagsüber mindestens 6 dB(A) unterhalb der jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm, so dass der Lärmbeitrag der Umschlaganlage hier rechtlich nicht von Relevanz ist bzw. sich die betreffenden Anwesen – soweit die Immissionspegel dort um wenigstens 10 dB(A) unterhalb der jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte liegen – nicht einmal innerhalb des in der TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs der Umschlaganlage befinden. Nachts liegen die berechneten Beurteilungspegel nahezu durchgehend um mehr als 10 dB(A) unter dem jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwert. Lediglich am Anwesen Auweg 21c stellt sich die zukünftige Lärmsituation kritischer dar. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabensträgerin am Südrand der Umschlaganlage vorgesehenen Containerwand entsteht dort eine Gesamtlärmbelastung von 64 dB(A) am Tag, mithin noch unterhalb des einschlägigen Immissionsrichtwerts von 65 dB(A). Darüber hinaus entsteht durch diese zukünftige Gesamtlärmbelastung keine nachteilige Veränderung gegenüber der bestehenden Situation. Der derzeitige Anlagenbetrieb führt an dem genannten An-

wesen zu einer Gesamtlärmbelastung von 69 dB(A). Nachts ist das Anwesen unter Berücksichtigung der von der Vorhabensträgerin vorgesehenen nächtlichen Sperrung der Lkw-Umfahrt südlich der Containerwand einer Lärmbelastung ausgesetzt, die sich 14 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwerts bewegt und damit rechtlich ohne Bedeutung ist.

Von Fahrvorgängen von Schienenfahrzeugen im Bereich der Umschlaganlage gehen keine relevanten Beeinträchtigungen für umliegende Anwesen durch Geräusche aus. Die vom An- und Abfahrtsverkehr der Umschlaganlage erzeugten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen führen auch nicht zu (zusätzlichen) Beeinträchtigungen von Gewicht. Die Lärmsituation auf den Straßen im Umfeld der Umschlaganlage verändert sich gegenüber dem (fiktiven) Zustand ohne Betrieb der Umschlaganlage zum großen Teil nicht bzw. nicht nachteilig. Nur auf Teilen der Wiener Straße, der Äußeren Wiener Straße und des Odessarings kommt es, maßgeblich bedingt durch die veränderte Führung des Lkw-Zu- und Abfahrtsverkehrs, zu Lärmssteigerungen. Die Zunahmen bewegen sich in einem Bereich von 0,2 dB(A) (Odessaring) bis 2,8 dB(A) (Wiener Straße). Entlang des Straßenzugs der Wiener Straße von der Umschlaganlage bis zum Odessaring befinden sich allerdings nur gewerbliche Nutzungen, besonders lärmempfindliche Nutzungen sind hier nicht zu finden. Darüber hinaus ist hinreichend sicher, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV dort nicht erreicht werden, mithin keine nach den rechtlichen Maßstäben bedeutsame Verschlechterung der Situation eintritt. Vergleicht man zudem die zukünftige Situation mit dem bereits heute gegebenen Zustand, der maßgeblich auch durch den schon laufenden Betrieb der Umschlaganlage mitgeprägt ist, so verringert sich der Umfang der dem Betrieb der Anlage zuzurechnenden Pegelsteigerungen auf umliegenden Straße nochmals in gewissem Maß.

Die von der Beleuchtungsanlage der Umschlaganlage in Zukunft ausgehenden nächtlichen Lichtimmissionen führen an den allermeisten Anwesen in der Umgebung der Anlage nicht zu Auswirkungen von Gewicht. Lediglich das Anwesen Auweg 21c ist in gesteigertem Maß von Lichtimmissionen betroffen. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabensträgerin insoweit vorgesehenen Schutzvorkehrungen (insbesondere Blenden an den Leuchten) werden sich die Beeinträchtigungen an dem genannten Anwesen so weit verringern lassen, dass sie sich in einem als ohne weiteres verträglich anzusehenden Bereich bewegen werden. In diesem Zusammenhang darf außerdem nicht übersehen werden, dass die Umschlaganlage auch heute schon nachts beleuchtet wird und dementsprechend eine Vorbelastung durch Licht an dem betreffenden Anwesen besteht.

Die während des Baubetriebs zur Umsetzung des Vorhabens entstehenden Lärm-, Schadstoff- und Erschütterungsemissionen sind nur kurzzeitiger Natur und fallen auch nur tagsüber an. In allen Bauphasen werden die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Bau- lärm in der Umgebung der Umschlaganlage deutlich um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden, mithin entstehen auch insoweit keine gewichtigen Auswirkungen.

Die Flächen der Umschlaganlage bereits heute versiegelt und befinden sich inmitten eines sehr geraumer Zeit großflächig gewerblich genutzten Gebietes. Geeignete Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind dort praktisch schon derzeit nicht zu finden, so dass (zusätzliche) nachteilige Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu besorgen sind. Freiflächen, die bislang noch keiner industriellen bzw. gewerblichen Nutzung unterliegen, befinden sich nicht innerhalb des Vorhabensbereichs, mithin werden auch keine Flächen anderen konkurrierenden Nutzungsmöglichkeiten entzogen.

Die Luftschadstoffsituation im Umkreis der Umschaltanlage bleibt im Wesentlichen unverändert. Dem Schadstoffausstoß, der insbesondere aus der absehbaren Zahl von täglich 500 Lkw-Fahrten beim Betrieb der Umschlaganlage resultiert (wobei insoweit keine Veränderung gegenüber heute eintritt, da eine entsprechende Zahl an Lkw-Fahrten bereits jetzt stattfindet), steht der zukünftige Entfall von täglich ca. 570 Lkw-Fahrten im Auweg, der Linzer Straße und der Budapester Straße gegenüber, der mit der Auflösung des Leercontainerdepots in der Budapester Straße verbunden ist. Dementsprechend sind greifbare nachteilige Auswirkungen auf

die klimatische Situation nicht zu erkennen, zumal auch der Versiegelungsgrad im Bereich der Umschlaganlage vorhabensbedingt nicht noch weiter ansteigt.

Das Ortsbild im Bereich des Regensburger Hafens ist schon jetzt durch großflächig versiegelte Flächen, bereichsweise gestapelte Container und einen ausgedehnten Gebäudebestand geprägt. Der geplante Containerkran vermittelt trotz seiner Höhe einen optisch relativ schlanken Eindruck, da er nur aus vergleichsweise dünnen Bauteilen besteht. Blickbeziehungen, die über seinen Standort hinweg verlaufen, werden durch den Kran auf Grund seiner Ausmaße mitunter in gewissem Umfang beeinträchtigt werden. Die Blickbeziehungen werden aber nicht unterbrochen, eine unüberwindliche optische Barriere bildet der Kran nicht. Der Kran samt geplanter Containerwand bleiben hinsichtlich ihres optischen Eindrucks zudem deutlich hinter demjenigen des unmittelbar westlich liegenden großvolumigen Stadtlagerhauses zurück und stellen dessen visuelle Dominanz nicht in Frage. Ein Einfluss von Gewicht auf das Stadtbild ist deshalb nicht zu erkennen.

Gleiches auch bzgl. des Schutzgutes kulturelles Erbe. Das als Baudenkmal eingestufte Stadtlagerhaus behält aus den dargelegten Gründen seine optisch hervorgehobene Stellung. Der Kran entfaltet keine optisch verdrängenden oder gar erdrückenden Wirkungen auf das Stadtlagerhaus, eine Missachtung der im Denkmal verkörperten Werte kann – auch mit Blick auf das seit langer Zeit durch hafentypische Gebäude und entsprechende maschinentechnische Anlagen geprägte Umfeld des Stadtlagerhauses, dessen Wesen durch den Containerkran sowie die geplante Containerwand nicht angetastet wird – ebenso nicht festgestellt werden (vgl. zu diesen Maßstäben BayVGH, Urteil vom 25.06.2013 – 22 B 11.701 – Rn. 32).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich vorliegend im Ergebnis nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fertl
Oberregierungsrat